

Landkreis Görlitz ■ Postfach 300152 ■ 02806 Görlitz

DIE LINKE.  
Geschäftsführer  
Jens Thöricht  
Schulstraße 8  
02826 Görlitz

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Zeichen, unsere Nachricht

Datum

210-1/104.22-09/Op/2009

2009-06-15

## Arbeitsablauf im Dezernat II

Sehr geehrter Herr Thöricht,

Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 12.05.2009.  
Die Fragen möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

zu 1)

Die Verwaltung des Landratsamtes versteht sich als Dienstleister für die Einwohner- und Bürgerschaft im Landkreis Görlitz. Ermessens- und Handlungsspielräume sind, am Gemeinwohl orientiert, im Interesse der Bürger zu nutzen. Dementsprechend ist es unser Ziel, alle Bürgeranliegen möglichst zeitnah zu bearbeiten und abzuschließen.

zu 2)

Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung von Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses des Bescheides erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Dazu sind bei jeder Anmeldung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel zur Absicherung dieser Versammlung andere Behörden zu beteiligen. Im Hinblick auf das Versammlungsgesetz ist seitens der Behörde dann eine Prognose zu treffen, ob von kurzfristigen Ereignissen, sonstigen Veranstaltungen oder von zu erwartenden Gegenaktionen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen können. Diese Sachverhalte sind zu berücksichtigen, damit den Versammlungsteilnehmern die ihnen zustehenden Rechte störungsfrei wahrnehmen können.

zu 3)

Dem Dezernat II waren zum 1. Mai 2009 330 Personalstellen zugeordnet.

zu 4)

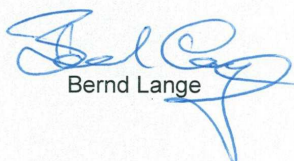
Nein, die Erstellung des Auflagenbescheides für die Versammlung konnte auf Grund noch offener Sicherheitsfragen leider nicht zeitnah erstellt werden.  
Die Versammlung konnte wie angezeigt durchgeführt werden.

Landratsamt Görlitz  
Hugo-Keller-Str. 14  
02826 Görlitz

Telefon: +49 03581 663-9000  
Fax: +49 03581 663-79000  
E-mail: landrat@kreis-gr.de  
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt ist es grundsätzlich das Ziel, möglichst zeitnah zu entscheiden. Wenn, wie in diesem Fall noch Sicherheitsrisiken für die Versammlungsteilnehmer bestehen, so sind entsprechende Maßnahmen zu veranlassen, damit die Teilnehmer der Versammlung ihr Grundrecht ausüben können.

Mit freundlichem Gruß

  
Bernd Lange